

PREISBLATT FÜR ERSATZVERSORGUNG CLASSIC (ZWEITARIFMESSUNG) von Nichthaushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Kunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung die keine Haushaltskunden* im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Preise gültig ab 01.01.2023

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
	netto	brutto	netto	brutto
ab 10.000 kWh				
in der Hochtarifzeit (HT)	54,155 ct/kWh	64,44 ct/kWh	15,00 €/Monat	17,85 €/Monat
in der Niedertarifzeit (NT)	47,445 ct/kWh	56,46 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]			ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]	
	HT	NT		
ARBEITSPREIS (netto)	54,155	47,445	GRUNDPREIS (netto)	180,00
▪ Stromsteuer	2,050	2,050	▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	73,00
▪ Konzessionsabgabe	1,320	0,610	▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) ¹⁾	40,30
▪ gesetzliche Umlagen				
KWK-Umlage	0,357	0,357		
§19-StromNEV-Umlage	0,417	0,417		
Offshore-Haftungsumlage	0,591	0,591		
▪ Netzentgelt pro verbrauchter kWh	7,850	7,850	▪ Versorgeranteil	66,70
▪ Versorgeranteil	41,570	35,570		

¹⁾ Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung, beim Einsatz anderer Messsysteme werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorgung und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Schwachlastzeit: Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.

Die Belieferung erfolgt im Rahmen der Ersatzversorgung.

VERRECHNUNGSPREISE (BRUTTO) FÜR SONSTIGE GERÄTE

Eintarifzähler	12,79 €/Jahr
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät	47,96 €/Jahr
Stromwandlersatz	53,55 €/Jahr